



VEREINSSATZUNG

Hallescher Tennisclub Peißnitz e.V.
(Stand: 7.4.2019)



I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Hallescher Tennisclub Peißnitz e.V.** (kurz: HTC Peißnitz e.V.) und hat seinen Sitz in Halle (Saale). Die Anschrift seiner Platzanlage lautet: Peißnitzinsel 5a in 06108 Halle (Saale). Er ist beim zuständigen Amtsgericht im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Stellung, Ziele und Aufgaben

1. Der Verein ist eine eigenständige und unabhängige Körperschaft auf dem Territorium der Stadt Halle (Saale).
2. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein stellt sich die allseitige Entwicklung und Förderung des Tennissportes sowie aller komplementären Ball- und Bewegungssportarten in der Stadt Halle (Saale) zum Ziel.
4. Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Förderung eines vielseitigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebs in allen Altersklassen
 - b. Leistung eines Beitrages zur Entwicklung des Kinder- und Jugendsportes, des Breitensportes, des Schulsportes und des Leistungssportes
 - c. Ausbildung und Qualifizierung von Übungsleitern, Schieds- und Kampfrichtern
 - d. Beteiligung an Wettkämpfen des Tennisverbandes Sachsen-Anhalt e.V. sowie anderer Tennisverbände
5. Der Verein kann neben der Vereinssatzung weitere Ordnungen und Regelungen beschließen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Auszeichnungen

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können verdienstvolle Sportler, Betreuer, Funktionäre und Förderer des Vereins auszeichnen.



§ 5

Sprachliche Gleichstellung

Geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten für alle Menschen.

§ 6

Schriftform

Die Schriftform wird auch durch E-Mail eingehalten.

§ 7

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein die erforderlichen personenbezogenen Daten des jeweiligen Mitgliedes auf. Diese Informationen werden im bestehenden EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich nur für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubte Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zum jeweiligen Mitglied werden vom Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern bzw. E-Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten in der Vereinszeitschrift, Homepage des Vereins oder auf anderem Weg veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vereinsvorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Einrichtungen bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
3. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitgliedes aus der Mitgliederverwaltung gelöscht, soweit sie nicht für die Abwicklung offener Vorgänge zwischen dem Verein und dem Mitglied benötigt werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, welche die Finanzverwaltung des Vereins betreffen, sind allerdings noch entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen durch den Verein aufzubewahren. Auf Dauer gespeichert werden weiterhin alle für die Vereinschronik relevanten Daten.



§ 8

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied folgender Organisationen:

1. Tennisverband Sachsen-Anhalt e.V.; über diese Mitgliedschaft gehört er dem LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V. sowie dem Deutschen Tennis Bund e.V. an
2. StadtSportBund Halle e.V.

Die satzungsgemäßen Regelungen dieser Organisationen werden von den Mitgliedern ausdrücklich anerkannt.

II. Mitgliedschaft im Verein

§ 9

Arten der Mitgliedschaft

1. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
2. Nähere Einzelheiten zu den Arten der Mitgliedschaft regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag unter Anerkennung der Vereinsatzung sowie den gültigen Ordnungen und Regelungen des Vereins. Über den Aufnahmeantrag entscheiden die Mitglieder der Vorstandssitzung in ihrer nächsten Versammlung. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vorstandssitzung gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (im Sinne des Verwaltungszustellungsgesetzes; kurz: VwZG) schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Versammlung. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der Beschluss über die Aufnahme wird erst wirksam, sobald die festgesetzte Aufnahmegebühr und der erste Mitgliedsbeitrag entrichtet wurden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder regelt die Geschäftsordnung.



§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. freiwilligen Austritt,
 - b. Ausschluss oder
 - c. Tod.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 31.12. (Posteingang) des laufenden Geschäftsjahres zugegangen sein.
3. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden
 - a. wegen Zahlungsrückständen von Geldbeträgen, die trotz schriftlicher Mahnung, noch nach zwei Monaten über den Fälligkeitstermin bestehen,
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - c. wegen wiederholter Verletzung von satzungsgemäßen Pflichten,
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen oder
 - e. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zur schriftlichen und persönlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitglieder der Vorstandssitzung. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vorstandssitzung gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (im Sinne des VwZG) schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Versammlung. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

4. Auch nach dem freiwilligen Austritt sowie nach dem Ausschluss des Mitgliedes bleibt die Verpflichtung zur Zahlung offener Geldleistungen für das laufende Geschäftsjahr und früherer Geschäftsjahre bestehen. Die rückständigen Geldleistungen können vom Verein gerichtlich eingefordert werden.

III. Organe des Vereins

§ 12

Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. die Beiräte.



§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen und hat möglichst im ersten Drittel des Geschäftsjahres stattzufinden. Der Termin, der Ort und die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung werden von diesem durch schriftliche Einladung gegenüber jedem Mitglied, durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (www.htcpeissnitz.de) und durch Aushang in der Informationstafel im Eingangsbereich der Platzanlage bekannt gegeben. Ist in den personenbezogenen Mitgliederdaten eine E-Mail-Adresse für ein Mitglied gespeichert, so ist die schriftliche Einladung für dieses Mitglied an die gespeicherte E-Mail-Adresse zu übermitteln; sofern das Mitglied zuvor schriftlich nicht etwas anderes gegenüber dem Vorstand mitgeteilt hatte. Ist eine Übermittlung der schriftlichen Einladung an ein Mitglied per E-Mail nicht möglich, hat die Übermittlung an dieses Mitglied auf dem Postweg an dessen zuletzt gespeicherte Adresse zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Haushaltes für das aktuelle Geschäftsjahr
 - b. Entgegennehmen der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Beiräte
 - c. Entgegennehmen und Bestätigung des Berichtes der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Beiräte
 - f. Festlegung der Beiträge, Entgelte, Gebühren, Umlagen, Ordnungen und Regelungen
 - g. Beschlüsse über Änderungen der Vereinssatzung und über die Vereinsauflösung
 - h. Beschlüsse über Ehrenmitgliedschaften
 - i. Beschlüsse über Einsprüche
 - j. Beschlüsse über finanzielle Entscheidungen im Sinne des § 14 Nr. 3 der Vereinssatzung
4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
 - a. das Vereinsinteresse es erfordert oder
 - b. 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.

Soweit die Umstände es zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bis auf die nachfolgend genannten Beschlüsse werden alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Besondere Mehrheiten sind erforderlich bei:
 - a. Beschluss über die Änderung der Vereinssatzung
hier eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
 - b. Beschluss über die Auflösung des Vereins
hier eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
 - c. Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung
hier eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder



6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 14

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c. dem Schatzwart.
2. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein einzeln.
3. Abweichend von § 14 Nr. 2 der Vereinssatzung gelten folgende Regelungen:
 - a. Rechtsgeschäfte zu Lasten des Vereins von mehr als 5.000 EURO bedürfen der Zustimmung von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder
 - b. Rechtsgeschäfte zu Lasten des Vereins von mehr als 20.000 EURO bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung
 - c. Immobiliengeschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung
 - d. Aufnahme eines Darlehens von mehr als 5.000 EURO bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zum Vorstandsmitglied können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus oder tritt er vom Vorstandamt zurück, so wählt die Mitgliederversammlung auf seiner nächsten Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit. Für den Zeitraum vom Ausscheiden bzw. Rücktritt des Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Ausübung des betroffenen Amtes beauftragen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
7. Einzelheiten zur Durchführung der Vorstandssitzungen regelt die Geschäftsordnung.



§ 15

Beiräte

1. Den Beiräten obliegt die Betreuung des ihnen anvertrauten Fachbereiches. Sie vertreten im Auftrag des Vorstandes die Interessen des Vereins gegenüber den Sportverbänden und können im Rahmen ihres Tätigkeitsbereiches den Verein gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
2. Die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Folgende Beiräte können für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden:
 - a. Jugendwart
 - b. Sportwart
 - c. Wart für technische Fragen

Weitere Beiräte können von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

3. Scheidet ein Beirat während der Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Ersatzbeirat.
4. Die Einzelheiten der Aufgabenbereiche regelt die Geschäftsordnung.

IV. Mittel des Vereins

§ 16

Beschaffung von Mitteln

1. Der Verein finanziert sich aus:
 - a. Mitgliedsbeiträgen
 - b. Gebühren
 - c. Entgelte und Umlagen
 - d. Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen
 - e. Spenden und Zuwendungen
 - f. Sonstiges
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeträge und grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Die Mitgliederversammlung beschließt jeweils die Höhe sowie Regelungen der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen auf Vorschlag des Vorstandes in Übereinstimmung bzw. Änderung der dafür geltenden Ordnung für das aktuelle Geschäftsjahr.



§ 17

Verwendung von Mitteln

1. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder und Amtsträger des Vereins betätigen sich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene und pauschale Tätigkeitsvergütung für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vereins beschließen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz von Aufwendungen bleibt davon unberührt. Einzelheiten zur Erstattung regelt die Regelung von Aufwendungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Halle (Saale), die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in der Stadt Halle (Saale) zu verwenden hat.

§ 18

Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt für das beendete Geschäftsjahr durch einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er informiert in der Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung.
2. Bei Antrag von mindestens 15 Mitgliedern ist eine Kassenprüfung durchzuführen.

V. Auflösung des Vereins

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, auf der drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie haben die vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu regeln und bleiben in diesem Umfang bis zum Schluss der Liquidation handlungsfähig und verantwortlich.
3. Das Vereinsvermögen zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins ist entsprechend § 17 Nr. 5 der Vereinssatzung zu verwenden.



VI. Schlussbestimmung

§ 20

Inkrafttreten

Diese Vereinssatzung tritt in der vorliegenden Fassung mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 7.4.2019 in Kraft.